Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2932

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)

— Drucksache V/2362 —

A. Bericht des Abgeordneten Ziegler *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2362 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Mai 1968

Der Ausschuß für Arbeit

Müller (Remscheid)	**Ziegler**
Vorsitzender	Berichterstatter

---

*) *folgt als zu Drucksache V/2932*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen
für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes
der Zivilbevölkerung
(Arbeitssicherstellungsgesetz)

— Drucksache V/2362 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit
(19. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes
zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen
für Zwecke der Verteidigung
einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung
(Arbeitssicherstellungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätzliche Vorschriften

§ 1

**Maßnahmen der Sicherstellung
von Arbeitsleistungen**

(1) Für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes

Beschlüsse des 19. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen
für Zwecke der Verteidigung
einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung
(Arbeitssicherstellungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätzliche Vorschriften

§ 01

Vorrang des freien Arbeitsvertrages

Das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 12 des Grundgesetzes) gilt auch in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall. Von den in § 1 geregelten Verpflichtungsbefugnissen darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit die in der genannten Vorschrift aufgeführten Arbeitsleistungen nicht auf der Grundlage der Freiwilligkeit sichergestellt werden können.

§ 1

**Maßnahmen der Sicherstellung
von Arbeitsleistungen**

(1) Für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes

Entwurf

1. das Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Männern vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundsechzigsten und von Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten *sechzigsten* Lebensjahr beschränkt werden,

2. *ein Wehrpflichtiger* in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden.

(2) Absatz 1 findet auf ausländische Staatsangehörige und Staatenlose keine Anwendung, soweit für sie nach Staatsverträgen oder allgemeinen Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

(3) Von den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Befugnissen soll nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Arbeitsleistungen auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln sichergestellt werden können.

§ 2

Voraussetzungen *der* **Sicherstellung von Arbeitsleistungen**

Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 sind zulässig, *wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses feststellt, daß dies zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft oder zum Schutz der Zivilbevölkerung unerläßlich ist. Im Zustand äußerer Gefahr (Artikel 115 a des Grundgesetzes) können Wehrpflichtige unabhängig von einer Feststellung nach Satz 1 in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden.* Die Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen (§ 28) ist auch zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht gegeben sind.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Verpflichtungen und Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 sind zulässig zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen

1. bei der Bundeswehr und bei den verbündeten Streitkräften,

2. bei Dienststellen des Bundes einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Bundespost, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

3. *beim Zivilschutzkorps* und *bei* Einrichtungen des Zivilschutzes *nach § 1 der Verordnung über die für Dienstleistungen im*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

1. das Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Männern vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundsechzigsten und von Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten **fünfundfünfzigsten** Lebensjahr beschränkt werden,

2. unverändert

3. **eine Frau vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr im zivilen Sanitäts- oder Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation** in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden.

Absatz 2 entfällt

Absatz 3 entfällt

§ 2

Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen

Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 sind **im Verteidigungsfall** zulässig. **Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind außerdem nach Maßgabe des Artikels 12 a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 des Grundgesetzes zulässig.** Die Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen (§ 28) ist auch zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht gegeben sind.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Verpflichtungen und Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 sind zulässig zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen

1. unverändert

2. unverändert

3. **bei Verbänden** und Einrichtungen des Zivilschutzes,

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369),	
4. in Betrieben der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung,	4. unverändert
5. in Krankenanstalten,	5. in Krankenanstalten **und anderen Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Personen betreut werden,**
6. in Betrieben der Mineralölversorgung,	6. unverändert
7. in der See- und Binnenschiffahrt.	7. in der See- und Binnenschiffahrt **und in sonstigen Verkehrsunternehmen.**
(2) *Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses den Anwendungsbereich zu erweitern, einzuschränken oder abzugrenzen.* Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung aufzuheben, wenn *der* Bundestag und *der* Bundesrat es verlangen. *Der Gemeinsame Ausschuß kann verlangen, daß der Bundestag und der Bundesrat hierüber unverzüglich beschließen.*	(2) **Über Absatz 1 hinaus kann die Bundesregierung nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Verpflichtungen und Beschränkungen auch in anderen Bereichen innerhalb des Anwendungsbereiches nach Artikel 12 a Abs. 3, 4 und 6 des Grundgesetzes zulässig sind. Die Rechtsverordnung kann den Anwendungsbereich auch einschränken oder abgrenzen.** Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat es verlangen.
§ 4 **Befreiungen**	§ 4 **Befreiungen**
(1) § 1 Abs. 1 gilt nicht für	(1) § 1 Abs. 1 gilt nicht für
1. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes,	1. unverändert
2. Personen, *die Schwerbeschädigten nach § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes gleichgestellt sind,*	2. **sonstige** Personen, **bei denen nicht nur vorübergehend eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert besteht,**
3. Personen, die hilfsbedürftige Angehörige oder andere hilfsbedürftige Personen aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung zu pflegen haben, es sei denn, daß die erforderliche Pflege gewährleistet ist,	3. unverändert
4. *Abgeordnete des Bundestages oder eines Landtages,*	4. **Mitglieder oberster Verfassungsorgane des Bundes und der Länder,**
5. Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit,	5. unverändert
6. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,	6. unverändert
7. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,	7. unverändert
8. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht.	8. unverändert
	(1 a) § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Betriebs- und Personalräte.
(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für Personen, deren Verpflichtung einen bereits weitgehend geförderten	(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 **und 3** gilt nicht für Personen, deren Verpflichtung einen bereits weitgehend ge-

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde, wenn dies für sie eine unzumutbare Härte bedeutet.	förderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde, wenn dies für sie eine unzumutbare Härte bedeutet.
(3) § 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Frauen vom Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Niederkunft sowie Frauen mit einem Kind unter 15 Jahren, das mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.	(3) § 1 Abs. 1 Nr. 1 **und Nr. 3** gilt nicht für Frauen vom Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Niederkunft sowie Frauen mit einem Kind unter 15 Jahren, das mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung weitere *Gruppen von Personen* von der Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 befreien, wenn die Fortführung ihrer Tätigkeit oder Berufsausbildung im öffentlichen Interesse liegt und mit der Verpflichtung nach dieser Vorschrift unvereinbar ist.	(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung weitere **Personengruppen** von der Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 **und 3** befreien, wenn die Fortführung ihrer Tätigkeit oder Berufsausbildung im öffentlichen Interesse liegt und mit der Verpflichtung nach dieser Vorschrift unvereinbar ist.
§ 5 **Abgrenzung zum Wehrdienst und anderen Dienstleistungen**	§ 5 **Abgrenzung zum Wehrdienst und anderen Dienstleistungen**
Die *Heranziehung zum Wehrdienst, zum Dienst im Zivilschutzkorps oder zum* zivilen Ersatzdienst geht einer Maßnahme zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen nach § 1 Abs. 1 vor. §§ 13 und 13 a des Wehrpflichtgesetzes, § 14 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps in Verbindung mit diesen Vorschriften und §§ 14 und 16 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst bleiben unberührt.	Die **Verpflichtung zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz, in einem Zivilschutzverband und im** zivilen Ersatzdienst geht einer Maßnahme zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen nach § 1 Abs. 1 vor. §§ 13 und 13 a des Wehrpflichtgesetzes, § 14 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps in Verbindung mit diesen Vorschriften und §§ 14 und 16 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst bleiben unberührt.
ZWEITER ABSCHNITT **Beschränkung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses**	**ZWEITER ABSCHNITT** **Beschränkung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im Verteidigungsfall und in Spannungszeiten**
§ 6 **Zustimmungsbedürftigkeit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses**	§ 6 **Zustimmungsbedürftigkeit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses**
(1) Arbeitnehmer und private Arbeitgeber bedürfen im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes. Das Arbeitsamt hat der Beendigung zuzustimmen, sofern durch sie die Sicherstellung von Arbeitsleistungen nicht beeinträchtigt wird.	(1) Arbeitnehmer und private Arbeitgeber im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) bedürfen **nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2)** für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes. Das Arbeitsamt hat der Beendigung zuzustimmen, sofern durch sie die Sicherstellung von Arbeitsleistungen nicht beeinträchtigt wird **oder die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist.**
(2) Durch die Zustimmung wird nicht über die arbeitsrechtliche Berechtigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entschieden.	(2) unverändert
§ 7 **Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit**	§ 7 **Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit**
(1) Eine Zustimmung nach § 6 ist nicht erforderlich,	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
1. bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit, wenn die Zeit abgelaufen ist, 2. bei gelegentlichen Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.	
(2) Die Landesarbeitsämter können Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestimmter Betriebe von der Verpflichtung befreien, vor Lösung eines Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen. Die Befreiung ist dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (Personalrat) schriftlich mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat sie den Arbeitnehmern auf betriebsübliche Weise bekanntzumachen. Die Befreiung kann befristet und für bestimmte Betriebsabteilungen erteilt werden; sie ist jederzeit widerruflich.	(2) Die Landesarbeitsämter können Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestimmter Betriebe **und Bereiche** von der Verpflichtung befreien, vor Lösung eines Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen. Die Befreiung ist dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (Personalrat) schriftlich mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat sie den Arbeitnehmern auf betriebsübliche Weise bekanntzumachen. Die Befreiung kann befristet und für bestimmte Betriebsabteilungen erteilt werden; sie ist jederzeit widerruflich.
§ 8 **Zustimmungsverfahren**	§ 8 **Zustimmungsverfahren**
(1) Die Zustimmung zu der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist von dem Vertragsteil, der die Beendigung beabsichtigt, bei dem Arbeitsamt schriftlich zu beantragen, in dessen Bezirk seine Dienststelle oder sein Betrieb liegt; für das fahrende Personal der See- und Binnenschiffahrt ist in dringenden Fällen auch das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Schiff liegt.	(1) unverändert
(2) Die Zustimmung soll beiden Teilen schriftlich mitgeteilt werden. Sie gilt als erteilt, wenn *der* Antrag nicht binnen zwei Wochen nach seinem Eingang beim Arbeitsamt *abgelehnt worden ist.*	(2) Die Zustimmung soll beiden Teilen schriftlich mitgeteilt werden. Sie gilt als erteilt, wenn **die Ablehnung des** Antrags nicht binnen zwei Wochen, **im Falle der außerordentlichen Kündigung binnen einer Woche** nach seinem Eingang beim Arbeitsamt **dem Antragsteller zugegangen ist.**
(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Ist der Antragsteller minderjährig, so ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen. Der andere Teil ist von der Entscheidung zu unterrichten, wenn er vorher gehört worden ist.	(3) unverändert
DRITTER ABSCHNITT **Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis**	DRITTER ABSCHNITT **Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis im Verteidigungsfall und in Spannungszeiten**
1. UNTERABSCHNITT Verpflichtungsvorschriften	1. UNTERABSCHNITT Verpflichtungsvorschriften
§ 9 **Inhalt der Verpflichtung**	§ 9 unverändert
Durch den Verpflichtungsbescheid (§ 12) wird ein Arbeitsverhältnis begründet.	

Entwurf | Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf:

§ 10

Verpflichtungsbehörden

(1) Verpflichtungsbehörde ist das Arbeitsamt. Örtlich zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Dienststelle liegt, in dem der zu Verpflichtende beschäftigt ist. Für das fahrende Personal der See- und Binnenschiffahrt ist in dringenden Fällen auch das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Schiff liegt. Für Nichtbeschäftigte ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren ständigen Aufenthalt oder mangels eines solchen ihren jeweiligen Aufenthalt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug können auch die Gemeinden, in den Ländern Bremen und Hamburg die von den Senaten bestimmten Stellen, sowie die Kreisverwaltungsbehörden Verpflichtungen bis zu einer Dauer von drei Tagen vornehmen. In diesem Fall haben sie die dem Arbeitsamt als Verpflichtungsbehörde zustehenden Aufgaben.

Beschlüsse des 19. Ausschusses:

§ 10

Verpflichtungsbehörden

(1) Verpflichtungsbehörde ist das Arbeitsamt. Örtlich zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Dienststelle liegt, in dem der zu Verpflichtende beschäftigt ist. Für das fahrende Personal der See- und Binnenschiffahrt ist in dringenden Fällen auch das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Schiff liegt. **Für Grenzarbeitnehmer und** für Nichtbeschäftigte ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren ständigen Aufenthalt oder mangels eines solchen ihren jeweiligen Aufenthalt haben.

(2) unverändert

Entwurf:

§ 11

Grundsätze für die Verpflichtung

Die Verpflichtungsbehörde *soll* Personen nur in zumutbare Arbeitsverhältnisse verpflichten. Dabei sind *nach Möglichkeit* Ausbildung, körperliche und geistige Fähigkeiten und die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Person sowie die besonderen Verhältnisse des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Den Belangen des bisherigen Arbeitgebers *und der Arbeitsfähigkeit der Betriebsvertretung seines Betriebes* ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses:

§ 11

Grundsätze für die Verpflichtung

(1) Die Verpflichtungsbehörde **darf** Personen nur in zumutbare Arbeitsverhältnisse verpflichten. Dabei sind Ausbildung, **berufliche Tätigkeit,** körperliche und geistige Fähigkeiten und die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Person sowie die besonderen Verhältnisse des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. **§ 01 ist zu beachten.** Den Belangen des bisherigen Arbeitgebers ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; **für die in § 10 Abs. 2 genannten Verpflichtungsbehörden bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.**

(2) Bei Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, bedarf die Verpflichtung der vorherigen Zustimmung der für Personalangelegenheiten zuständigen Behörde. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die Person lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben der Behörde wahrzunehmen hat.

Entwurf:

§ 12

Verpflichtungsbescheid

(1) Der Verpflichtungsbescheid hat zu bezeichnen:

1. die gesetzliche Grundlage der Verpflichtung,
2. die Verpflichtungsbehörde,
3. den Verpflichteten,
4. den Arbeitgeber,
5. die Art der Beschäftigung,

Beschlüsse des 19. Ausschusses:

§ 12

Verpflichtungsbescheid

(1) Der Verpflichtungsbescheid hat zu bezeichnen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

5a. die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Bedingungen,

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
6. Ort und Zeit des Arbeitsantritts,	6. unverändert
7. *soweit möglich* die voraussichtliche Dauer der Verpflichtung.	7. die voraussichtliche Dauer der Verpflichtung.
Der Verpflichtungsbescheid muß außerdem eine Rechtsmittelbelehrung und *den Hinweis* enthalten, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden kann.	Der Verpflichtungsbescheid muß außerdem **einen Hinweis auf die Vorschriften zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherung des Verpflichteten,** eine Rechtsmittelbelehrung und **eine Unterrichtung darüber** enthalten, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden kann.
(2) Der Verpflichtungsbescheid kann Auflagen für den Arbeitgeber, insbesondere zum Schutz des Verpflichteten enthalten.	(2) unverändert
(3) Der Verpflichtungsbescheid ist schriftlich zu erteilen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie dem bisherigen Arbeitgeber oder Dienstherrn und bei in Heimarbeit Beschäftigten dem bisherigen Auftraggeber (Zwischenmeister), der sie mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat, zuzustellen. Bei einem minderjährigen Verpflichteten ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen.	(3) Der Verpflichtungsbescheid ist schriftlich zu erteilen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie dem bisherigen Arbeitgeber oder Dienstherrn und, bei in Heimarbeit Beschäftigten, dem bisherigen Auftraggeber (Zwischenmeister) zuzustellen, der sie mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat. Bei einem minderjährigen Verpflichteten ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen.
(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Verpflichtung auch mündlich oder fernmündlich ausgesprochen werden. *Die Verpflichtung* ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen; *bis zur Zustellung der Bestätigung ist der Ablauf der Rechtsmittelfrist gehemmt.*	(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Verpflichtung auch mündlich oder fernmündlich ausgesprochen werden. **Sie** ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
2. UNTERABSCHNITT	2. UNTERABSCHNITT
Rechtsstellung der verpflichteten Person	Rechtsstellung der verpflichteten Person
§ 13	§ 13
Inhalt des durch Verpflichtung begründeten Arbeitsverhältnisses	**Inhalt des durch Verpflichtung begründeten Arbeitsverhältnisses**
(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis richten sich nach den im Betrieb *oder* in der Dienststelle üblichen Bedingungen für Arbeitsleistungen vergleichbarer Art; bei dem Arbeitgeber bestehende Regelungen über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden nicht angewendet. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die aus der An- und Abreise entstehenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der Umzugskosten zu erstatten und ihm eine Trennungsentschädigung zu zahlen.	(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis richten sich nach den Bedingungen, **die** im Betrieb, in der Dienststelle **oder in entsprechenden Betrieben oder Dienststellen** für Arbeitsleistungen vergleichbarer Art üblich **sind;** bei dem Arbeitgeber bestehende Regelungen über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden nicht angewendet. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die aus der An- und Abreise entstehenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der Umzugskosten zu erstatten und ihm eine Trennungsentschädigung zu zahlen.
(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über *die Gewährung von* Trennungsentschädigung und den Ersatz von Umzugskosten zu erlassen.	(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über **Voraussetzungen, Höhe und Umfang der** Trennungsentschädigung und den Ersatz von Umzugskosten zu erlassen.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 14	§ 14
Einfluß der Verpflichtung auf ein *fortbestehendes* Arbeits- oder Vertragsverhältnis in der privaten Wirtschaft	**Einfluß der Verpflichtung auf ein Arbeits- oder Vertragsverhältnis in der privaten Wirtschaft**
(1) Wird ein Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ruht sein bisheriges Arbeitsverhältnis während der Dauer der Verpflichtung. § 1 Abs. 4 und 5, §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, §§ 5, 6 *Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie* § 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten entsprechend; § 5 gilt jedoch mit der Maßgabe, daß dem Arbeitgeber auf Verlangen die Beiträge zu einer Pensionskasse oder anderen Einrichtungen oder Form der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom neuen Arbeitgeber zu erstatten sind. Dieser darf etwaige Arbeitnehmeranteile von dem Arbeitsentgelt der verpflichteten Personen einbehalten.	(1) Wird ein Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ruht sein bisheriges Arbeitsverhältnis während der Dauer der Verpflichtung. § 1 Abs. 4 und 5, §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, §§ 5, 6, 11 **und 11 b** des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten entsprechend; § 5 gilt jedoch mit der Maßgabe, daß dem Arbeitgeber auf Verlangen die Beiträge zu einer Pensionskasse oder anderen Einrichtungen oder Form der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom neuen Arbeitgeber zu erstatten sind. Dieser darf etwaige Arbeitnehmeranteile von dem Arbeitsentgelt der verpflichteten Personen einbehalten.
(2) Für in Heimarbeit Beschäftigte und für Handelsvertreter gelten die §§ 7 und 8 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.	(2) unverändert
§ 15	§ 15
Einfluß der Verpflichtung auf ein *fortbestehendes* Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	**Einfluß der Verpflichtung auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst**
(1) Wird ein Beamter in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ist er für die Dauer der Verpflichtung mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt; § 9 Abs. *2 bis 7* des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz *6* nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz *7*, soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist.	(1) Wird ein Beamter **oder ein Richter auf Probe** in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ist er für die Dauer der Verpflichtung mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt; § 9 Abs. **3 bis 10** des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz **7** nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz **8**, soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist. **Für einen Lehrer an einer privaten genehmigten Ersatzschule, der nach § 172 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei ist, gilt Satz 1 entsprechend.**
(2) Wird ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so hat der Arbeitgeber des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Verpflichtung das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen; für das fortbestehende Arbeitsverhältnis gelten § 1 Abs. 1 *und 3 bis 5*, §§ 2, 3, 4 Abs. 1 bis 4, § 5 Abs. 1, §§ 6 *und* 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.	(2) Wird ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so hat der Arbeitgeber des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Verpflichtung das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. **Nach dem Ende der Verpflichtung ist das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, solange Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden; insgesamt darf der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit nicht mehr erhalten, als er erhalten würde, wenn er nicht in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet worden wäre.** Für das fortbestehende Arbeitsverhältnis gelten § 1 Abs. 1, **4 und 5**, §§ 2, 3, 4 Abs. 1 bis 4, § 5 Abs. 1, §§ 6, 11 **und 11 b** des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.
(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 weiter zu gewährenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen oder Arbeitsentgelte werden die dem verpflichteten Arbeitnehmer gewährten laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis angerechnet.	(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 weiter zu gewährenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen oder Arbeitsentgelte werden die dem verpflichteten Arbeitnehmer gewährten laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis angerechnet.

Entwurf

Diesen laufenden Geldbezügen stehen gleich das Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Zuschüsse des Arbeitgebers nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle.

§ 16

Zahlung von Unterschiedsbeträgen und Ersatz für Vertreterkosten und laufende Betriebsausgaben

(1) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der nicht unter § 15 fällt, erhält, soweit sich sein Nettoeinkommen im Sinne des § 10 des Unterhaltssicherungsgesetzes durch die Verpflichtung vermindert, *vom Bund* den Unterschiedsbetrag. *Dieser* darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis 2700 Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten. Der Unterschiedsbetrag unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

(2) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während der Verpflichtung fortgeführt wird, erhält den Unterschiedsbetrag nicht. Ihm werden jedoch angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter erstattet, die an seiner Stelle während der Dauer der Verpflichtung tätig werden. Die laufenden Nettogeldbezüge aus dem neuen Arbeitsverhältnis sind anzurechnen.

(3) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während der Verpflichtung nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und dessen Betrieb ruht, erhält neben dem Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Verpflichtung nachweist.

(4) Die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden auf Antrag gewährt. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gilt der Dritte Abschnitt des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechend.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Diesen laufenden Geldbezügen stehen gleich das Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Zuschüsse des Arbeitgebers nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, **sowie die Leistungen der Lohnausfallvergütung und das Schlechtwettergeld.**

§ 16

Zahlung von Unterschiedsbeträgen und Ersatz für Vertreterkosten und laufende Betriebsausgaben

(1) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der nicht unter § 15 fällt, erhält, soweit sich sein Nettoeinkommen im Sinne des § 10 des Unterhaltssicherungsgesetzes durch die Verpflichtung vermindert, den Unterschiedsbetrag **von der zuständigen Unterhaltssicherungsbehörde zu Lasten des Bundes; dieser ist auch nach dem Ende der Verpflichtung weiterzuzahlen, solange Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden; § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Unterschiedsbetrag** darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis 2700 Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten. Der Unterschiedsbetrag unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) § 23 des Unterhaltssicherungsgesetzes wird mit der Maßgabe angewandt, daß an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.

Entwurf

3. UNTERABSCHNITT

Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung

§ 17

Allgemeines

Personen, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

§ 18

Krankenversicherung

(1) Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die auf Grund der §§ 169, 174 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange sie nach § 15 mit Dienstbezügen oder Unterhaltungszuschuß beurlaubt sind oder ihr Arbeitsentgelt weitererhalten.

(2) Personen, die nicht unselbständig beschäftigt und aus anderen Gründen als wegen der Höhe ihres Jahreseinkommens in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert sind, werden während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Verpflichtung an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, anderenfalls vom Eingang des Antrags an. Über den Antrag entscheidet der zuständige Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Er hat dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung auszustellen, die dem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden muß.

(3) Die Leistungen nach § 15, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 werden als Entgelt nur bei der Berechnung des für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes berücksichtigt.

§ 19

Unfallversicherung

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis als Jahresarbeitsverdienst eines Versicherten, der im Zeitpunkt seiner Verpflichtung bereits versichert

Beschlüsse des 19. Ausschusses

3. UNTERABSCHNITT

Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung

§ 17

unverändert

§ 18

Krankenversicherung

(1) Beamte, **Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen, Richter auf Probe** und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die auf Grund der §§ 169, **172 Abs. 1 Nr. 3 und** 174 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange sie nach § 15 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt sind oder ihr Arbeitsentgelt weitererhalten.

(2) unverändert

(3) Die Leistungen nach § 15, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 werden als Entgelt nur bei der Berechnung des für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes berücksichtigt. **Für die Berechnung des Sterbegeldes und des Familiensterbegeldes ist der letzte Grundlohn des Versicherten vor der Verpflichtung maßgebend, falls dies für den Versicherten günstiger ist.**

§ 19

unverändert

Entwurf

war, der in der Versicherung zuletzt vor der Verpflichtung maßgebende Jahresarbeitsverdienst, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Erleidet jemand, dem sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, während seiner Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis einen Arbeitsunfall, so gilt § 576 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß sich der Jahresarbeitsverdienst nach § 571 der Reichsversicherungsordnung errechnet, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.

§ 20

Rentenversicherung Versicherungsfreiheit und Zuständigkeit

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung sind während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auch versicherungsfrei

1. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung unselbständig beschäftigt und nicht pflichtversichert sind, wenn sie nach § 15 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt werden oder ihr Arbeitsentgelt weitererhalten oder wenn ihr bisheriges Arbeitsverhältnis nach § 14 ruht oder wenn ihnen für die Dauer der Verpflichtung die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder die in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet bleibt,
2. Personen, die beitragspflichtig nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sind.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, ändert sich während der Verpflichtung die Zugehörigkeit zu dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung nicht, es sei denn, daß sie auf Grund der Verpflichtung eine Beschäftigung ausüben, auf welche anders als bisher die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung finden.

§ 21

Rentenversicherung Entgelt und Beiträge

(1) Bei Personen, die während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gelten auch die

Beschlüsse des 19. Ausschusses

§ 20

Rentenversicherung Versicherungsfreiheit und Zuständigkeit

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung sind während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auch versicherungsfrei

1. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung unselbständig beschäftigt und nicht pflichtversichert sind, wenn
   a) sie nach § 15 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt werden oder ihr Arbeitsentgelt weitererhalten
   oder
   b) ihr bisheriges Arbeitsverhältnis nach § 14 ruht
   oder
   c) ihnen für die Dauer der Verpflichtung die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder die in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet bleibt,
2. Personen, die **vor der Verpflichtung nur** beitragspflichtig nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte **waren und dies weiterhin** sind.

(2) unverändert

§ 21

Rentenversicherung Entgelt und Beiträge

(1) Bei Personen, die während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gelten

Entwurf

Leistungen nach § 15, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 als Entgelt, wenn diese Personen bereits im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Bei Handwerkern, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, *findet* Satz 1 *keine Anwendung.*

(2) Der bisherige Dienstherr oder Arbeitgeber und der Versicherte tragen für die Leistungen nach § 15, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, die Pflichtbeiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten je zur Hälfte und die Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem in § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmten Verhältnis. Die auf die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 entfallenden Pflichtbeiträge trägt der Bund.

(3) Der bisherige Dienstherr oder Arbeitgeber zahlt seinen Beitragsanteil nach Absatz 2 Satz 1 an den Versicherten. Soweit der Bund nach Absatz 2 Satz 2 den Beitrag zu tragen hat, zahlt ihn die für die Bewilligung der Unterschiedsbeträge zuständige Stelle an den Versicherten.

(4) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten gelten für die Entrichtung der Beiträge die Personen, auf die Absatz 1 Anwendung findet, als Mehrfachbeschäftigte, die in dem Arbeitsverhältnis, zu dem sie verpflichtet wurden, überwiegend beschäftigt sind (Hauptbeschäftigung). In der knappschaftlichen Rentenversicherung hat der Versicherte die in Absatz 2 genannten Pflichtbeiträge an die für die Versicherung in der Hauptbeschäftigung zuständige Knappschaft zu entrichten.

§ 22

Arbeitslosenversicherung

(1) Personen, die unmittelbar vor der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis nicht als Arbeitnehmer oder nicht zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei.

(2) Bei der Bemessung des Beitrages zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden die Leistungen nach den §§ 15 und 16 nicht berücksichtigt.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

auch die Leistungen nach § 15, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 16 Abs. 1 als Entgelt, wenn diese Personen bereits im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. **Für** Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, **gilt** Satz 1 **nicht.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 22

Arbeitslosenversicherung

(1) unverändert

(2) unverändert

(2 a) Wird ein Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so darf ihm daraus im Falle der Arbeitslosigkeit hinsichtlich der Höhe des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe kein Nachteil entstehen. Das Nähere bestimmt die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt in Auswirkung des Satzes 1 entstehen, trägt der Bund.

Entwurf

(3) Besteht während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis außerhalb eines knappschaftlichen Betriebes die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 20 Abs. 2 fort, so ist § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) nicht anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften

§ 23

Auskunftspflicht

(1) *Die Inhaber oder Leiter von Betrieben im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) sowie* Wehrpflichtige, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, haben dem Arbeitsamt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und zu belegen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwandt werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt gelten insoweit nicht.

§ 24

Persönliche Vorstellung

(1) Nach Eintritt der Voraussetzungen *der* Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) *haben* Wehrpflichtige, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, sich auf Aufforderung des Arbeitsamtes *zu* melden oder vorzustellen. Die Aufforderung ergeht schriftlich; sie kann bei Gefahr im Verzug auch mündlich, fernmündlich oder durch öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art ergehen.

(2) Nach Eintritt der Voraussetzungen *der* Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) *haben* sich die in Absatz 1 genannten Personen auf Anordnung des Arbeitsamtes zur Feststellung ihrer körperlichen Tauglichkeit und geistigen Leistungsfähigkeit ärztlich und fachpsychologisch untersuchen zu lassen und hierbei auch ärztliche Untersuchungsmaßnahmen zu dulden, soweit diese Untersuchungen und Maß-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(3) unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften

§ 23

Auskunftspflicht

(1) Wehrpflichtige **und Frauen,** die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, haben dem Arbeitsamt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und zu belegen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind. **Die gleiche Verpflichtung haben Arbeitgeber und Dienstherren des öffentlichen Rechts; sie haben den Betriebs- oder Personalrat vor Erteilung der Auskunft zu unterrichten.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 24

Persönliche Vorstellung

(1) Nach Eintritt der Voraussetzungen **für die** Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) **müssen** Wehrpflichtige, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, sich auf Aufforderung des Arbeitsamtes melden oder vorstellen. Die Aufforderung ergeht schriftlich; sie kann bei Gefahr im Verzug auch mündlich, fernmündlich oder durch öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art ergehen.

(2) Nach Eintritt der Voraussetzungen **für die** Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) **sind** die in Absatz 1 genannten Personen **verpflichtet,** sich auf Anordnung des Arbeitsamtes zur Feststellung ihrer körperlichen Tauglichkeit und geistigen Leistungsfähigkeit ärztlich und fachpsychologisch untersuchen zu lassen und hierbei auch ärztliche Untersuchungsmaßnahmen zu dulden, soweit diese Unter-

Entwurf

nahmen zur Feststellung der Vermittlungsfähigkeit eines Arbeitnehmers üblich sind.

(3) Das Arbeitsamt kann die Vorführung einer Person anordnen, die einer Aufforderung sich vorzustellen oder ärztlich untersuchen lassen, ohne hinreichenden Grund nicht *Folge leistet.*

(4) Für die durch die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ausfallende Arbeitszeit hat der Dienstherr oder Arbeitgeber die Dienstbezüge oder das Arbeitsentgelt weiter zu zahlen. Das gleiche gilt bei in Heimarbeit Beschäftigten für den Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, für den Zwischenmeister, der sie mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat. Die vom Arbeitsamt geladene Person hat die schriftliche Ladung ihrem Dienstherrn, ihrem Arbeitgeber oder ihrem Auftraggeber (Zwischenmeister) unverzüglich vorzulegen, im Falle einer Aufforderung nach Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz diese Person unverzüglich zu unterrichten.

§ 25

Kosten des Verpflichtungs- und Zustimmungsverfahrens

Das Verfahren vor dem Arbeitsamt ist kostenfrei. Notwendige Auslagen, die einer Person durch das Verfahren entstanden sind, werden ihr vom Arbeitsamt erstattet. Die Kosten der Untersuchungen nach § 24 Abs. 2 übernimmt das Arbeitsamt. Das Arbeitsamt ersetzt im Auftrag des Bundes Grenzarbeitnehmern den Verdienstausfall. Diese Aufwendungen werden der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Bund erstattet.

§ 26

Rechtsweg

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Maßnahmen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung das Arbeitsamt.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. *Das Gericht der Hauptsache kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. § 80 Abs. 5 Satz 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.*

Beschlüsse des 19. Ausschusses

suchungen und Maßnahmen zur Feststellung der Vermittlungsfähigkeit eines Arbeitnehmers **erforderlich und** üblich sind.

(3) Das Arbeitsamt kann die Vorführung einer Person anordnen, die einer Aufforderung, sich vorzustellen oder ärztlich untersuchen **zu** lassen, ohne hinreichenden Grund nicht **folgt.**

(4) unverändert

§ 25

Kosten des Verpflichtungs- und Zustimmungsverfahrens

Das Verfahren vor dem Arbeitsamt ist kostenfrei. Notwendige Auslagen, die einer Person durch das Verfahren entstanden sind, werden ihr vom Arbeitsamt erstattet. Die Kosten der Untersuchungen nach § 24 Abs. 2 übernimmt das Arbeitsamt. Das Arbeitsamt ersetzt im Auftrag des Bundes Grenzarbeitnehmern, **in Heimarbeit Beschäftigten, soweit sie nicht durch § 24 Abs. 4 erfaßt werden, sowie Selbständigen** den Verdienstausfall; **die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753) finden sinngemäß Anwendung.** Diese Aufwendungen werden der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Bund erstattet.

§ 26

Rechtsweg

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Maßnahmen nach diesem Gesetz **oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung** ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Absatz 2 entfällt

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Entwurf

(4) Die Berufung gegen das Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) ausgeschlossen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

1. UNTERABSCHNITT

Freiwillig begründete Arbeitsverhältnisse

§ 27

Anwendung der §§ 13 bis 22

Wird nach Eintritt der Voraussetzungen *der* Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) freiwillig ein Arbeitsverhältnis begründet, in das ein Wehrpflichtiger verpflichtet werden könnte, so kann das Arbeitsamt auf Antrag des Arbeitnehmers anordnen, daß die §§ 13 bis 22 anzuwenden sind. Dem Antrag soll, solange das bisherige Arbeitsverhältnis besteht, nicht entsprochen werden, wenn der bisherige Arbeitgeber widerspricht und die Anordnung für ihn eine unzumutbare Belastung zur Folge hätte. Für die Anordnung gelten die §§ 10 und 12 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

2. UNTERABSCHNITT

Ausbildungsveranstaltungen
Bereithaltungsbescheid

§ 28

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Wehrpflichtige, die nach Eintritt der Voraussetzungen *der* Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) für eine Aufgabe verwandt werden sollen, die *eine* besondere *Ausbildung* erfordert, können zu Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet werden. Die Erstausbildung darf 28 Tage, Wiederholungsveranstaltungen dürfen 14 Tage jährlich nicht überschreiten.

(2) Die Bundesregierung *wird ermächtigt,* durch Rechtsverordnung

1. *zu* bestimmen, für welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden können,
2. die Träger der Ausbildung *zu* bestimmen,

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Absatz 4 entfällt

(5) Absatz 3 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen nach § 16 dieses Gesetzes.

FÜNFTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

1. UNTERABSCHNITT

Freiwillig begründete Arbeitsverhältnisse

§ 27

Anwendung der §§ 13 bis 22

Wird nach Eintritt der Voraussetzungen **für die** Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) freiwillig ein Arbeitsverhältnis begründet, in das ein Wehrpflichtiger verpflichtet werden könnte, so kann das Arbeitsamt auf Antrag des Arbeitnehmers anordnen, daß die §§ 13 bis 22 anzuwenden sind. Dem Antrag soll, solange das bisherige Arbeitsverhältnis besteht, nicht entsprochen werden, wenn der bisherige Arbeitgeber widerspricht und die Anordnung für ihn eine unzumutbare Belastung zur Folge hätte. Für die Anordnung gelten die §§ 10 und 12 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

2. UNTERABSCHNITT

Ausbildungsveranstaltungen
Bereithaltungsbescheid

§ 28

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Wehrpflichtige, die nach Eintritt der Voraussetzungen **für die** Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) für eine Aufgabe verwandt werden sollen, die besondere **Kenntnisse und Fertigkeiten** erfordert, können zu Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet werden. Die Erstausbildung darf 28 Tage, Wiederholungsveranstaltungen dürfen 14 Tage jährlich nicht überschreiten.

(2) Die Bundesregierung **kann** durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, für welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden können,
2. die Träger der Ausbildung bestimmen **und die Kostentragung regeln,**

Entwurf

3. das Verfahren bei der Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und die *Rechtsverhältnisse* der Teilnehmer *in Anlehnung an die Vorschriften zu regeln, die für Wehrpflichtige gelten, die an einer Wehrübung teilnehmen.*

§ 29

Bereithaltungsbescheid

(1) Soll ein Wehrpflichtiger, auf den die in § 28 Abs. 2 genannte Rechtsverordnung angewandt werden kann, zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt der Voraussetzungen *der* Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, so kann der Verpflichtungsbescheid vor Eintritt dieser Voraussetzungen zugestellt werden (Bereithaltungsbescheid). Die Bestimmung des Zeitpunkts kann einem öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art vorbehalten werden.

(2) Ein Bereithaltungsbescheid kann auch Wehrpflichtigen zugestellt werden, die sich freiwillig zu Arbeitsleistungen gemeldet haben, zu deren Sicherstellung Verpflichtungen vorgenommen werden können.

(3) Aus der Zustellung eines Bereithaltungsbescheides dürfen dem Empfänger keine Nachteile

Beschlüsse des 19. Ausschusses

3. das Verfahren bei der Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen regeln und

4. die **Rechte und Pflichten** der Teilnehmer **nach folgenden Grundsätzen regeln:**

   a) **dem Teilnehmer dürfen in seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis keine Nachteile entstehen,**

   b) **die Heranziehung von Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung berührt das Versicherungsverhältnis nicht,**

   c) **dem Teilnehmer ist ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts zu gewähren, wobei dem privaten Arbeitgeber das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozial-- und Arbeitslosenversicherung für einen Ausfall von mehr als zwei Stunden erstattet wird,**

   d) **dem Teilnehmer ist ein Ersatz des Verdienstausfalls zu gewähren, wobei ein Höchstbetrag festgesetzt werden kann,**

   e) **dem Teilnehmer sind die notwendigen Auslagen und Schäden an mitgebrachten Sachen zu ersetzen,**

   f) **während der Ausbildung ist der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sicherzustellen.**

§ 29

Bereithaltungsbescheid

(1) Soll ein Wehrpflichtiger, auf den die in § 28 Abs. 2 genannte Rechtsverordnung angewandt werden kann **und der für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung ausgebildet ist,** zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt der Voraussetzungen **für die** Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, so kann der Verpflichtungsbescheid vor Eintritt dieser Voraussetzungen zugestellt werden (Bereithaltungsbescheid). Die Bestimmung des Zeitpunkts kann einem öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art vorbehalten werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Heimarbeitsverhältnisses oder Handelsvertreterverhältnisses erwachsen.

3. UNTERABSCHNITT

Sonderregelungen

§ 30

Zumutung von Gefahren

Nach Eintritt der Voraussetzungen *der* Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) ist ein Arbeitnehmer im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) verpflichtet, bei der Erfüllung von Aufgaben, die Zwecken des Gesetzes dienen, soweit nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbar, Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen.

§ 31

Vorschriften für die Bundeswehr

(1) Nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) ist ein Arbeitnehmer bei der Bundeswehr auf Verlangen des Arbeitgebers verpflichtet,

1. *in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,*
2. *an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen,*
3. *Arbeits-, Dienst- und Schutzkleidung zu tragen,*
4. *ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit zu dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Seuchenbekämpfung dienen.*

Der Bundesminister der Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung der Nummern 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) ist ein Arbeitnehmer in der Bundeswehr verpflichtet, auf Weisung seines Arbeitgebers über die bestehenden Regelungen hinaus Mehrarbeit zu leisten, soweit solche Weisungen aus zwingenden Gründen der Verteidigung durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt, für zulässig erklärt werden.

(3) Bei der Bundeswehr gelten § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitsamtes die vom Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle tritt.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

3. UNTERABSCHNITT

Sonderregelungen

§ 30

Zumutung von Gefahren

Nach Eintritt der Voraussetzungen **für die** Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2) ist ein Arbeitnehmer im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 3) verpflichtet, bei der Erfüllung von Aufgaben, die Zwecken des Gesetzes dienen, soweit nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbar, Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen.

§ 31

entfällt

Entwurf

SECHSTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 32

Straftaten

(1) Wer als Arbeitnehmer, der in das Arbeitsverhältnis verpflichtet ist oder zur Beendigung *des* Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, ohne einen anerkennenswerten Grund

1. seine Arbeitsstelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist oder

2. sich beharrlich weigert, eine ihm aufgetragene und zumutbare Arbeit zu verrichten, die Zwecken der Verteidigung dient,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber, der zur Beendigung *des* Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, *den* Arbeitnehmer zu einer Handlung nach *Absatz 1* Nr. 1 verleitet oder ihn dabei fördert.

(3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 oder 2 strafbar, wenn sie nicht geeignet ist, die Verwirklichung der Ziele, denen die Sicherstellung von Arbeitsleistungen im allgemeinen oder im Einzelfall zu dienen bestimmt sind, merkbar zu beeinträchtigen.

Beschlüsse des 19. Ausschusses

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 32

Verletzung von Sicherstellungsvorschriften

(1) **Ordnungswidrig handelt,** wer

1. als Arbeitnehmer, der in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet ist oder zur Beendigung **seines** Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, ohne anerkennenswerten Grund
   a) seine Arbeitsstelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist oder
   b) sich beharrlich weigert, eine ihm aufgetragene und zumutbare Arbeit zu verrichten, die Zwecken der Verteidigung **einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung** dient,
2. als Arbeitgeber, der zur Beendigung **eines** Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, **einen** Arbeitnehmer zu einer Handlung nach Nummer 1 anleitet oder ihn dabei fördert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **einer Auflage nach § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt,**
2. **entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,**
3. **eine Meldung nach § 24 Abs. 1 unterläßt oder**
4. **eine Ausbildungsveranstaltung nach § 28, zu der er verpflichtet worden ist, verläßt oder ihr fernbleibt oder vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist.**

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Arbeitsamt.

(5) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat geeignet ist, die Verwirklichung der Ziele, denen die Sicherstellung von Arbeitsleistungen im allgemeinen oder im Einzelfall zu dienen bestimmt ist, merkbar zu beeinträchtigen.

§ 33

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Entwurf:

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 *bekanntgegeben worden* ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Beschlüsse des 19. Ausschusses:

(1) unverändert

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 **bekannt geworden** ist, unbefugt verwertet.

(3) unverändert

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Entwurf:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 32 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen begeht, wenn die Tat nach § 32 Abs. 3 nicht strafbar ist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *einer Auflage nach § 12 Abs. 2 zuwiderhandelt,*
2. *entgegen § 23 Abs. 1 eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,*
3. *eine Meldung nach § 24 Abs. 1 unterläßt oder*
4. *eine Ausbildungsveranstaltung nach § 28, zu der er verpflichtet worden ist, verläßt, oder einer solchen Veranstaltung fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist.*

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Arbeitsamt.

Beschlüsse des 19. Ausschusses:

§ 34

entfällt

Entwurf

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Beschlüsse des 19. Ausschusses

entfällt

§ 35

Koordinierung *der* Bedarfsdeckung

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden bei der Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs. Sie regelt hierbei, wie *der* Bedarf zu decken *ist*, wenn *die* zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht ausreichen.

§ 35

Koordinierung *und* Bedarfsdeckung

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden bei der Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs. Sie regelt hierbei, wie **die** zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte **zu verteilen sind,** wenn **diese** nicht ausreichen, **den** Bedarf zu decken.

§ 36

Weisungsrecht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zur Durchführung des Gesetzes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Weisungen erteilen. Er führt insoweit auch die Dienstaufsicht.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernimmt die ihr aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten. Sie werden ihr vom Bund erstattet.

§ 36

unverändert

§ 37

Begriffsbestimmung

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

§ 37

unverändert

§ 38

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Soweit *es im öffentlichen Dienst erforderlich ist, nach Eintritt der Voraussetzungen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 2)* öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen, werden diese nach den Vorschriften geregelt, die für die Dienstverhältnisse im jeweiligen Bereich gelten.

§ 38

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Soweit **nach Artikel 12 a Abs. 3 des Grundgesetzes** öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründet **werden können,** werden diese nach den Vorschriften geregelt, die für die Dienstverhältnisse im jeweiligen Bereich gelten.

§ 39

Rechtsverordnungen

Die *in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 13 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 und 3* vorgesehenen Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 39

Rechtsverordnung

(1) Für Arbeitnehmer bei der Bundeswehr gelten § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitsamtes die vom Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle tritt.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
§ 40 **Einschränkung von Grundrechten**	§ 40 unverändert
Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der freien Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.	
§ 41 **Inkrafttreten**	§ 41 unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	